

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Gaiberg für das Haushaltsjahr 2026

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan (ohne Wasserversorgung) wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.452.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.750.600
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-298.100
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-298.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.208.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.192.200
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	16.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.320.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.444.500
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 5.124.500
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.108.100
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 75.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.425.000
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 683.100

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.500.000 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

II. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde am 04. Februar 2026 die Gesetzmäßigkeit von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2026 gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) bestätigt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 4.500.000 € wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigungsfrei.

III. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 Abs. 4 GemO mit dem Hinweis, dass der Haushaltsplan 2026 in der Zeit vom 16. bis einschließlich 26. Februar 2026 während den Sprechzeiten im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Haushaltsplan steht auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung auf der Internetseite der Gemeinde Gaiberg zur Verfügung.

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaiberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Petra Müller-Vogel (Bürgermeisterin)